

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 7. Mai 2024

Beschluss

7	Umwelt	2024-77
7.4	Abwasserreinigungsanlage ARA	
7.4.3	Instandhaltung	
	Kläranlage ARA Gruebensteg - Faulturm - Betoninstandsetzung - 2. Etappe - gebundene Ausgabe - Genehmigung	

Ausgangslage

Das Schlammbehandlungsgebäude in der Kläranlage ARA Gruebensteg hat zwei Faultürme. Ein Turm als Faulraum und ein Turm als Nachfaulraum (ehemaliger Schlammstapel). Die beiden Türme verfügen über ein Volumen von je 850 m³ und sind baulich weitgehend identisch. Sie wurden im Jahre 1965 gebaut und sind auf einen aufeinanderfolgenden Betrieb ausgelegt. Aufgrund des Alters sind der Beton und die Behälterbeschichtung instand zu setzen.

Für die Betoninstandsetzung der Faultürme wurden im Budget 2023 und 2024 Beträge eingestellt. Im Jahr 2023 für den Nachfaulraum (1. Etappe) und im Jahr 2024 für den Faulraum (2. Etappe). Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-148 vom 3. Oktober 2023 wurde die 1. Etappe als gebundene Ausgabe genehmigt. Die Instandsetzung der 1. Etappe ist inzwischen abgeschlossen. Nun steht die Instandsetzung der 2. Etappe an.

Aktuell wird ein möglicher Anschluss der ARA Weidli der beiden Gemeinden Bubikon und Dürnten an die ARA Rüti geprüft. Die Abklärungen aus dem Vorprojekt zeigen, dass die heutigen Faultürme mit oder ohne Anschluss der ARA Weidli mit geringfügigen Anpassungen weitergenutzt werden können. Das Projekt kann somit unabhängig vom Entscheid eines Zusammenschlusses realisiert werden.

Sanierungsbedarf Faulraum

Die Zustandsbeurteilung der Hunziker Betatech aus dem Jahre 2015 weist einen Zustand des Betons aus, welcher auf einen weitgehend ähnlichen Sanierungsbedarf zum Nachfaulraum schliessen lässt. Die vorhandene Behälterbeschichtung ist zu grossen Teilen beschädigt und muss ersetzt werden. Anders als der Nachfaulraum ist der Faulturm vermutlich mit dem Produkt Inertol Poxitar F beschichtet. Dieses ist zu Beginn der Arbeiten auf Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Asbest zu untersuchen. Es ist mit Mehrkosten für Arbeitsschutz und die Entsorgung des Strahlsands zu rechnen. Im Bericht werden krustige Ablagerungen am Rand der Gaszone sowie netzartige Risse in der Beschichtung beschrieben. Teilweise löste sich die Beschichtung vom Beton ab oder bildete Blasen. Ausbrüche im Beton oder freiliegende Armierung wurden 2015 nicht festgestellt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Beschichtung sich dem Ende ihrer technischen Lebensdauer näherte und diesen zwischenzeitlich mit hoher Sicherheit erreicht hat. Schäden am Beton wurden damals nicht festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass lokal Ausbesserungen am Beton notwendig sind.

Sanierung

Im Sommer/Herbst 2023 wurde der Nachfaulraum saniert. Dabei wurde dieser so abgedeckt und komplett gedichtet, dass das anfallende Biogas genutzt werden kann. Auch wurde die Schlammumwälzung derart angepasst, dass der Schlamm über den Wärmetauscher geleitet wird. Diese Anpassungen erlauben es, die Faulprozesse während der Sanierung des Faulraums in den Nachfaulturm zu verlagern und aufrecht zu halten. Der Aufwand für kostspielige Frischschlamm Entsorgung während dem Umbau sowie dem Wiederanfahren entfällt.

Auf Grund des Alters enthält die Beschichtung im Faulturm höchstwahrscheinlich polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Diese sind krebserregend und müssen unter Beachtung entsprechender Vorsichtsmassnahmen entfernt werden. Die Arbeiten müssen daher mit einer externen Atemluftversorgung durchgeführt werden. Die Luft aus dem Turm wird abgesogen und über Filter gereinigt. Bei der Entsorgung des Strahlsands ist auf Grund der Kontamination mit höheren Kosten zu rechnen.

In seltenen Fällen wurde der Poxitar-Beschichtung Asbestfasern zugemischt. Zur Sicherheit wird vor Arbeitsbeginn eine Laboranalyse vorgenommen.

Nach dem Sandstrahlen wird der Beton auf Schäden wie Abplatzungen, Risse etc. und freiliegende Bewehrung untersucht. Diese Stellen werden vor der Beschichtung lokal ausgebessert und/oder injiziert. Als Untergrundaussgleich wird eine Spachtelung aufgebracht. Diese dient als temporäre Feuchtigkeitssperre um die Beschichtung sauber applizieren zu können. Zur Abdichtung werden drei Schichten Epoxy aufgetragen. Diese gewährleistet durch ihre elastischen Eigenschaften ein Überbrücken von Rissen. An speziell exponierten Stellen wie Arbeitsfugen oder Rohrdurchführungen wird ein Glasfasergewebe eingearbeitet. Damit wird der Faulraum komplett gasdicht abgedichtet.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz zur Erreichung der Klimaziele.



Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben

Zusammenstellung der gebundenen Ausgaben inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Entleerung und Reinigung	7'000.00
Gerüst	23'000.00
Betonsanierung	135'000.00
Technische Arbeiten	10'000.00
Reserve Unvorhergesehenes	15'000.00
Total	190'000.00

Der Kostenschätzung liegt ein Bericht der Holinger AG sowie verschiedene Offerten vor.

Der ARA Rüti werden auch Abwasser aus Gemeindeteilen von Dürnten und Bubikon zugeleitet. Diese Gemeinden haben sich gemäss den jeweiligen bestehenden Verträgen über die Abnahme und Reinigung von Abwasser im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnergleichwerte an den Sanierungsarbeiten zu beteiligen. Gemäss der Erhebung des Kantons Zürich über den Anschlussgrad der ständigen Wohnbevölkerung an zentrale Abwasserreinigungsanlagen (Schreiben AWEL vom 2. April 2024) sieht dies wie folgt aus:

Gemeinde	Angeschlossene Einwohner/innen an ARA Rüti		Kostenanteil
	Anzahl	%	CHF
Bubikon	75	0.47	893.00
Dürnten	3'143	19.82	37'658.00
Rüti	12'641	79.71	151'449.00
Total	15'858	100.00	190'000.00

Die definitiven Kostenanteile ergeben sich nach Vorliegen der Bauabrechnung. Die Gemeinden Bubikon und Dürnten sind zu ersuchen, die Kredite für ihre Kostenanteile an den Arbeiten zu bewilligen.

Kapital- und übrige Folgeaufwände und -erträge

Bei den Kapitalfolgekosten dieser Ausgabe legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den Mindeststandard fest. Für die Verzinsung wird mit einem kalkulatorischen Zins von 1.07 % (aktuelle interne Verzinsung) auf das durchschnittliche gebundene Kapital gerechnet. Zusammenstellung für das erste ganze Betriebsjahr:



Bezeichnung	Basis CHF	Betrag CHF
Planmässige Abschreibungen		
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	
Hochbauten	33 Jahre	151'449.00 4'589.35
Verzinsung:		
Zinsaufwand	75'724.50	810.25
Kapitalfolgeaufwand (im ersten Betriebsjahr)		5'399.60

Es werden weder betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) noch personelle Folgekosten erwartet.

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben zulasten der Gemeinde Rüti von CHF 151'449.00 sind im Budget 2024 mit CHF 151'340.00 eingestellt. Die Ausgaben der 1. und 2. Etappe sind im Finanz- und Aufgabenplan 2023–2026 mit CHF 302'120.00 berücksichtigt.

Objekt	Budget CHF	Kredit CHF
1. Etappe Nachfaulraum	150'780.00	127'728.00
2. Etappe Faulraum	151'340.00	151'449.00
Total	302'120.00	279'177.00

Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung im Konto 106202.5040.00 INV00471 belastet (1. und 2. Etappe).

Submission

Eine Submission ist nicht erforderlich, da der Schwellenwert gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB) der Auftragsart Bauleistung von CHF 150'000.00 exkl. MWST nicht erreicht wird.

Termine

Baubeginn	Mai 2024
Bauvollendung	Juli 2024
Inbetriebnahme	Juli 2024

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da nur substanzerhaltende ordentliche Instandsetzungsmassnahmen getroffen werden. Diese bestehen darin, dass der Beton und die Abdichtung des bestehenden Faulraumes erneuert werden.

In zeitlicher Hinsicht besteht ebenfalls kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Aufwendungen sind in der Unterhaltsplanung vorgesehen und können nicht weiter aufgeschoben werden, weil die Schäden am Beton und an der Betonabdichtung soweit fortgeschritten sind, dass ohne Sanierung die Funktion des Faulraumes in absehbarer Zeit nicht mehr gewährleistet werden könnte.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum. Ein Abbruch des Gebäudes kommt nicht in Frage und drängt sich aufgrund des Zustandes nicht auf. Zudem wird das Gebäude auch zukünftig benötigt.

Beschluss

1. Für die Betoninstandsetzung des Faulraums im Faulturm (2. Etappe) der Kläranlage ARA Gruebensteg mit Kosten von total CHF 190'000.00 inkl. MWST, wird eine budgetierte, einmalige gebundene Ausgabe von CHF 151'449.00 als Anteil der Gemeinde Rüti zu Lasten des Kontos 106202.5040.00 INV00471 der Investitionsrechnung, genehmigt.
2. Die Gemeinden Bubikon und Dürnten werden ersucht, ihre Kostenanteile an der Betoninstandsetzung 2. Etappe von CHF 893.00 (Bubikon) bzw. CHF 37'658.00 (Dürnten) inkl. MWST, durch die zuständigen Organe, bewilligen zu lassen.
3. Die Abteilung Bau wird ermächtigt und beauftragt:
 - 3.1 Die Arbeitsvergaben bis zu den genehmigten Gesamtkosten gemäss Ziffer 1 dieses Beschlusses, in eigener Kompetenz vorzunehmen;
 - 3.2 Dem Gemeinderat nach Abschluss der Arbeiten die Bauabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteher Bau
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Leitung Abteilung Bau
 - Gemeinderat Bubikon, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon
 - Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Kläranlage ARA Gruebensteg - Faulturm - Betoninstandsetzung - 2. Etappe - gebundene Ausgabe - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 14. Mai 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber